

# Amtsblatt

für die  
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf  
und ihre Mitgliedsgemeinden



MITGLIEDSGEMEINDEN:  
ARHOLZEN DEENSEN DIELMISSEN EIMEN ESCHERSHAUSEN HEINADE HOLZEN LENNE LÜERDISSEN STADTOLDENDORF  
WANGELNSTEDT

Jahrgang 2024	Nr. 07	Stadtoldendorf, den 19.12.2024
Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
32	Satzung des Wasserverbandes Ithbörde/Weserbergland über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung)	61
33	Satzung des Wasserverbandes Ithbörde/Weserbergland über den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und die Benutzung dieser Einrichtungen (Abwasserbeseitigungssatzung)	76
34	Satzung des Wasserverbandes Ithbörde/Weserbergland (WVIW) über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)	101
35	Satzung des Wasserverbandes Ithbörde/Weserbergland über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)	108
36	Satzung des Wasserverbandes Ithbörde/Weserbergland über den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und deren Benutzung (Wasserversorgungssatzung)	119

# **Satzung des Wasserverbandes Ithbörde/Weserbergland über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung)**

*Gemäß § 4 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (AGWVG) v. 06.06.1994 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Art. 20 d. Gesetzes v. 16.05.2018 (GVBl. S. 66), der §§ 2, 5, 6 ff und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 22.09.2022 (GVBl. S. 588) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Ithbörde/Weserbergland am 26.11.2024 folgende Satzung erlassen.*

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 5 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 6 Beitragssätze
- § 7 Beitragspflichtige
- § 8 Entstehung der Beitragspflicht
- § 9 Vorausleistung
- § 10 Veranlagung, Fälligkeit
- § 11 Ablösung
- § 12 Gegenstand des Erstattungsanspruchs
- § 13 Entstehung des Erstattungsanspruchs, Kostenschuldner, Fälligkeit und Vorauszahlung
- § 14 Grundsatz der Gebührenerhebung
- § 15 Grundgebühr Schmutzwasser
- § 16 Maßstab Schmutzwassermengengebühr
- § 17 Erhöhte Gebühr für Starkverschmutzer
- § 18 Maßstab der Niederschlagswassergebühr
- § 19 Gebührensätze
- § 20 Gebührenpflichtige
- § 21 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 22 Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschild
- § 23 Veranlagung und Fälligkeit
- § 24 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 25 Anzeigepflicht
- § 26 Datenverarbeitung
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Inkrafttreten

## **Abschnitt I**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Wasserverband Ithbörde/Weserbergland (im Folgenden: Verband) betreibt nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung jeweils öffentliche Einrichtungen
  - a. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
  - b. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken und Gemeindestraßen, Kreis-, Landes- und Bundesstraßen
  - c. zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungin den Entsorgungsgebieten Bodenwerder, Polle, Eschershausen, Stadtoldendorf und Boffzen.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen,
  - b. Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse,
  - c. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen.

## **Abschnitt II – Abwasserbeiträge**

### **§ 2 Grundsatz**

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für die Herstellung des jeweils ersten Grundstücksanschlusses an die zentrale Schmutzwasser- und die Niederschlagswasseranlage.

### **§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die
  1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der jeweiligen Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

#### **§ 4**

#### **Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Zur Ermittlung des Beitrages wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche gem. Abs. 3 mit einem Vom-Hundert-Satz multipliziert, der beträgt:

- bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 v. H.
- bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	160 v. H.
- für jedes weitere Geschoss	60 v. H.
- (2) Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Geschosse, die nach den Vorschriften der Nds. Bauordnung als Vollgeschosse gelten. Kirchen und die sakralen Gebäude anderer Religionsgemeinschaften werden als eingeschossige Gebäude behandelt. Als Vollgeschosse gelten auch die zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzten oder nutzbaren Geschosse in historischen Gebäuden, deren lichte Höhe nicht den Anforderungen der NBauO entspricht.
- (3) Als beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
  1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche des Grundstücks, wenn der Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt,
  2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  3. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, und mit der Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
  4. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
  5. die insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  6. die teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der jeweiligen Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks;
  7. bei Grundstücken i. S. von Nr. 6, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer Parallelen, die im Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

8. die über die sich nach Nr. 3, Nr. 4, Nr. 6 und Nr. 7 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Grundstücksgrenze bzw. im Falle von Nr. 7 der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer Parallelen hierzu, die in demjenigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
9. für die durch Bebauungsplan oder Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der gem. Nr. 1 bis 8 ermittelten Grundstücksfläche;
10. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, jedoch höchstens die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
11. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, jedoch höchstens die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
12. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), diejenige Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die keinen Vorteil von der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgung haben.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt,
  - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
  - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,7 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, in kaufmännischer Weise auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet:

- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, in kaufmännischer Weise auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet;
  - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
  - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
    - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - cc) für sie eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl eines Vollgeschosses
    - dd) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
  - 2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl der vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss;
  - 3. auf denen die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
  - 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; mindestens aber ein Vollgeschoss,
  - 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
  - 6. die im Außenbereich zwar nicht bebaut, aber gewerblich genutzt und an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind, die Zahl eines Vollgeschosses.
  - 7. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 3 Nr. 12) gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse; enthält der Planfeststellungsbeschluss keine Festsetzung, so zählt die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss,
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

## § 5

### Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Niederschlagswasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Zur Ermittlung des Beitrages wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfältigt.
- (2) Für die Ermittlung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche gilt § 4 Abs. 3 sinngemäß.
- (3) Als Grundflächenzahl gilt
  1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
  2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder eine Grundflächenzahl in diesem nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

- Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
- Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
- Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO)	0,8
- Kerngebiete	1,0
  3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
  4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist, und bei Friedhofsgrundstücken und Freibädern 0,2
  5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind - bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 3 Nr. 12 1,0
  6. Die Gebieteinordnung nach Nr. 2 richtet sich für Grundstücke,
    - a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
    - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
  1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
  2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

## **§ 6 Beitragssätze**

- (1) Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt in allen Entsorgungsgebieten 5,31 €/ m<sup>2</sup>
- (2) Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt in allen Entsorgungsgebieten 13,22 €/ m<sup>2</sup>
- (3) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

## **§ 7 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte beitragspflichtig.  
Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasseranlage für das zu entwässernde Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

## **§ 9 Vorausleistung**

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der/die Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.
- (2) Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, so kann der/die Vorausleistende die Vorausleistung zurückverlangen, wenn die Einrichtung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. Die Rückzahlungsschuld ist ab Erhebung der Vorausleistung für jeden vollen Monat mit 0,5 vom Hundert zu verzinsen.



## **§ 10 Veranlagung, Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## **§ 11 Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 oder § 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und des jeweiligen in § 6 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch die vollständige Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

### **Abschnitt III - Erstattung der Kosten für zusätzliche Grundstücksanschlüsse**

## **§ 12 Gegenstand des Erstattungsanspruchs**

- (1) Beantragt der/die Grundstückeigentümer/in für ein bereits angeschlossenes Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgetrennte und verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so hat er/sie dem WVIW die Kosten für dessen Herstellung in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.
- (2) Die Kosten für eine von dem/der Grundstückseigentümer/in veranlasste Änderungen des Grundstücksanschlusses sowie dessen Beseitigung hat der/die Grundstückseigentümer/in dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Bei Grundstücksanschlüssen, die von dem/der Grundstückseigentümer/in selbst hergestellt wurden und bei denen satzungswidrig kein Revisionsschacht vorhanden ist, hat der/die Grundstückseigentümer/in dem Verband die Kosten für die erstmalige Herstellung eines Revisionsschachtes in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (4) Bei Grundstücken, die im Druck- oder Unterdruckentwässerungsverfahren entsorgt werden, stellt der Verband die Druckrohrleitung von der Hauptleitung bis einschließlich des Pumpwerks her. Der im Druckentwässerungsverfahren notwendige Stromanschluss ist nicht Teil des Grundstücksanschlusses. Seine Herstellung, und Wartung sowie sein Betrieb obliegen dem/der Grundstückseigentümer/in.

**§ 13**  
**Entstehung des Erstattungsanspruchs,**  
**Kostenschuldner, Fälligkeit und Vorauszahlung**

Der Erstattungsanspruch gem. § 12 Abs. 2 entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung, der Veränderung, Erneuerung oder Beseitigung des zusätzlichen Grundstücksanschlusses des Grundstücksanschlusses; Die §§ 7, 9 und 10 gelten entsprechend.

**Abschnitt IV - Benutzungsgebühren**

**§ 14**  
**Grundsatz der Gebührenerhebung**

- (1) Für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen Abwasseranlagen erhebt der Verband Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die zentrale Schmutzwasseranlage besteht aus einer Grund- und einer Mengengebühr.

**§ 15**  
**Grundgebühr Schmutzwasser**

Die verbrauchsunabhängige Grundgebühr bemisst sich nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) des vorhandenen Wasserzählers und berechnet sich in den einzelnen Entsorgungsgebieten wie folgt:

SCHMUTZWASSER	Bodenwerder	Eschershausen	Polle	Stadtdendorf	Boffzen
Grundentgelt Wasserzähler/Jahr					
Zählergröße $Q_3$ -4	84,00 €	84,00 €	84,00 €	84,00 €	84,00 €
Zählergröße $Q_3$ -10	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €
Zählergröße $Q_3$ -16	336,00 €	336,00 €	336,00 €	336,00 €	336,00 €
Zählergröße $Q_3$ -25	525,00 €	525,00 €	525,00 €	525,00 €	525,00 €
Zählergröße $Q_3$ -63	1.323,00 €	1.323,00 €	1.323,00 €	1.323,00 €	1.323,00 €

**§ 16**  
**Maßstab Schmutzwassermengengebühr**

- (1) Die Mengengebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für das Entgelt ist  $1 \text{ m}^3$  Schmutzwasser.

Als in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück aus öffentlicher und privater Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück (z. B. aus Brunnen) gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,

- c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung,
- d) als Brauchwasser genutztes Niederschlagswasser (z. B. Toilette, Waschmaschine).

abzüglich der nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleiteten Wassermengen gem. den Abs. 6 – 8.

- (2) Der Nachweis der Wassermengen gem. Abs. 2 b) und d) hat der/die Gebührenpflichtige durch geeichte Abzugszähler zu führen, die auf seine/ihre Kosten eingebaut und unterhalten werden. Die gemessene Wassermenge ist dem Verband nach Ablauf des Erhebungszeitraumes innerhalb eines Monats mitzuteilen.
- (3) Im Einzelfall kann der Verband von dem/der Gebührenpflichtigen verlangen, die Menge durch Abzugszähler nachzuweisen, die der/die Gebührenpflichtige auf seine/ihre Kosten durch den Verband einbauen lassen muss. Auch die Abzugszähler müssen den technischen sowie den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen und stehen im Eigentum des Verbandes. Abs. 8 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Der Verband kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem/der Gebührenpflichtigen zur Last, falls die Abweichungen die gesetzliche Verkehrsfehlergrenze überschreiten, sonst dem Verband.
- (5) Verlangt der Verband keine Messeinrichtung, hat der/die Gebührenpflichtige den Nachweis der eingeleiteten Abwassermengen durch nachprüfbare Angaben zu erbringen. Kommt der/die Gebührenpflichtige dieser Verpflichtung nicht nach oder zeigt die Messeinrichtung des/der Gebührenpflichtigen gar nicht oder fehlerhaft an, kann der Verband die eingeleitete Abwassermenge schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Wasser, das nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt ist, wird auf schriftlichen Antrag bei der Berechnung von der gebührenpflichtigen Abwassermenge abgesetzt. Der Antrag muss bis zum 31.01. des Folgejahres eingereicht werden, danach ist eine Berücksichtigung nicht mehr möglich. Der Nachweis darüber hat über geeichte Abzugszähler zu erfolgen, die der/die Gebührenpflichtige auf eigene Kosten einbauen und unterhalten muss. Der Einbau der Abzugszähler ist dem Verband anzuzeigen. Kann die Absetzungsmenge nicht über Abzugszähler ermittelt werden, kann der Verband die Vorlage eines Sachverständigengutachtens oder die Errichtung einer Abwassermesseinrichtung auf Kosten des/der Gebührenpflichtigen verlangen. Für die Ablesung und Abrechnung der zusätzlichen Messeinrichtung wird je Ablesung eine Gebühr erhoben.
- (7) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis der absetzbaren Menge über eine besondere Messeinrichtung erbracht werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass über diese Messeinrichtung nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden.

- (8) Wurde bislang kein geeichter Wasserzähler eingebaut, kann der Verband von dem/der Anschlussnehmer/in verlangen, dass diese/r auf eigene Kosten Messeinrichtungen für den Wasserverbrauch des Viehs, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, anbringt, unterhält sowie den Zählerstand mitteilt. Verlangt der Verband keine Messeinrichtung, gilt als nichteingeleitete Schmutzwassermenge 8 m<sup>3</sup>/Jahr für jedes Stück Großvieh, höchstens aber 100 m<sup>3</sup>/Jahr. Für die Anzahl der Großvieheinheiten wird das Ergebnis der letzten amtlichen Aufnahme des Tierbestandes zu Grunde gelegt.
- (9) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, dann werden die Mengen unter Zugrundelegung des Verbrauchs des letzten Veranlagungszeitraums und unter Berücksichtigung begründeter Angaben des/der Anschlussnehmers/in durch den Verband geschätzt.
- (10) Die Mengengebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Menge des den Anlagen entnommenen Schlammes bzw. Schmutzwassers zusätzlich einer Anfahrtspauschale bemessen.

## **§ 17**

### **Erhöhte Gebühr für Starkverschmutzer**

- (1) Für besonders stark belastetes Schmutzwasser von gewerblich und/oder industriell genutzten Grundstücken wird eine erhöhte Mengengebühr erhoben, wenn der chemische Sauerstoffbedarf (CSB) den Wert 750 g/m<sup>3</sup> übersteigt. Der CSB-Wert wird aus der unabgesetzten, homogenisierten Probe nach der Kaliumdichromatmethode ermittelt.
- (2) Die Berechnung der erhöhten Gebühr erfolgt nach der Formel:

$$G * \left( X * \frac{\text{festgestellter CSB}}{750} + Y \right)$$

Dabei ist jeweils G der Gebührensatz gemäß § 19, X der schmutzfrachtabhängige und Y der mengenabhängige Gebührenanteil.

- (3) Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von fünf Messungen (24-Std.-Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe des Erhebungszeitraumes ermittelt. Die Kosten aller darüber hinaus gehenden Messungen (max. 15) werden vom Einleiter übernommen. Die Messergebnisse werden mitgeteilt. Die Kosten für Probenahme und Analytik trägt der Einleiter. Soweit aus technischen Gründen, auf Grund der zeitlichen Einleitungscharakteristik oder der Beschaffenheit des eingeleiteten Schmutzwassers die Entnahme einer 24-Std.-Mischprobe nicht möglich ist, kann ersatzweise der Verschmutzungsgrad durch 5 qualifizierte Stichproben im Erhebungszeitraum ermittelt werden.

**§ 18**

**Maßstab der Niederschlagswassergebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung des Niederschlagswassers von Grundstücken in die zentrale Niederschlagswasseranlage wird nach der Größe, der an die zentrale Niederschlagswasseranlage angeschlossenen, bebauten und befestigten Grundstücksfläche in m<sup>2</sup> berechnet.
- (2) Als bebaut und befestigt im Sinne des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass das Niederschlagswasser vom Erdreich nicht aufgenommen werden kann. Dies sind insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen (auch Breitfugenpflaster) und Plattenbelege.
- (3) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung des Niederschlagswassers von Gemeindestraßen in die zentrale Niederschlagswasseranlage wird nach der Größe der angeschlossenen Straßenfläche in m<sup>2</sup> berechnet.
- (4) Der/die Gebührenpflichtige hat dem Verband auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Kommt er/sie seiner/ihrer Mitteilungspflicht nicht fristgerecht nach, so kann der Verband die Berechnungsfläche schätzen.

**§ 19**

**Gebührensätze**

- (1) Die Mengengebühr für die zentrale Schmutzwasserentsorgung beträgt

SCHMUTZWASSER	Bodenwerder	Eschershausen	Polle	Stadtoldendorf	Boffzen
Schmutzwasser/m <sup>3</sup>	4,47 €	5,98 €	5,42 €	5,48 €	3,55 €

- (2) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt im Jahr

NIEDERSCHLAGSWASSER	Bodenwerder	Eschershausen	Polle	Stadtoldendorf	Boffzen
Niederschlagswasser/m <sup>2</sup>	0,36 €	0,38 €	0,44 €	0,48 €	0,38 €

- (3) Die Gebühr für die dezentrale Abfuhr und Entsorgung beträgt pro m<sup>3</sup>

SCHMUTZWASSER	Bodenwerder	Eschershausen	Polle	Stadtoldendorf	Boffzen
aus abflusslosen Gruben /m <sup>3</sup> **	17,40 €	22,43 €	20,56 €	20,76 €	14,33 €
aus Kleinkläranlagen /m <sup>3</sup> **	27,35 €	34,90 €	32,60 €	32,40 €	22,75 €

*\*\* Die zusätzlichen Transportkosten sind dem WVIW nach tatsächlichen Kosten zu erstatten.*

**§ 20**

**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Grundstückseigentümer/in im Zeitraum der Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, so tritt an dessen/deren Stelle der/die Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher/innen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den/die neue/n Pflichtige/n über. Wenn der/die bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 23 Abs. 1) versäumt, haftet er/sie für die Gebühren, die bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband anfallen, neben dem/der neuen Pflichtigen.

## **§ 21**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser oder Schlamm zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist oder die Zuführung von Schmutzwasser bzw. Schlamm zur dezentralen Schmutzwasseranlage endet.

## **§ 22**

### **Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschild**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen berechnet, so ist die Ableseperiode des Wasserverbrauchs der Erhebungszeitraum.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres, so ist der Rest des Jahres der Erhebungszeitraum.
- (3) Die Gebührenschild entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraums. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschild mit dem Ende der Gebührenpflicht.
- (4) In den Fällen des § 20 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonats und für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Kalenderjahres.

## **§ 23**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen setzt der Verband nach dem Wasserverbrauch des vorausgegangenen Erhebungszeitraums fest.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem Verbrauch vergleichbarer Anschlüsse im vorausgegangenen Erhebungszeitraum entspricht.
- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **Abschnitt V - Schlussvorschriften**

### **§ 24**

#### **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband und den von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich der Verband bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der durch zur Feststellung der Schmutzwassermengen nach § 16 Abs. 2 die Verbrauchsdaten von dem Dritten sowie die Größe des Wasserzählers mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

### **§ 25**

#### **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl von dem/der Verkäufer/in als auch von dem/der Erwerberin innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der/die Abgabepflichtige dies dem Verband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn/sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### **§ 26**

#### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Schmutzwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

**§ 27**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 16 Abs. 2 dem Verband die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb eines Monats anzeigt;
  2. entgegen § 16 Abs. 3 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
  3. entgegen § 18 Abs. 1 dem Verband die Größe der versiegelten Grundstücksfläche oder die Veränderung dieser Fläche nicht mitteilt;
  4. entgegen § 24 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  5. entgegen § 24 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  6. entgegen § 25 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
  7. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
  8. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

**§ 28**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Dielmissen, den 27. November 2024

gez. Brennecke  
Verbandsvorsteher



**Satzung des Wasserverbandes Ithbörde/Weserbergland  
über den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen  
und die Benutzung dieser Einrichtungen  
(Abwasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 9 und 2 der Gesetze vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S.588), § 4 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (AGWVG) v. 06.06.1994 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Art. 20 d. Gesetzes v. 16.05.2018 (GVBl. S. 66), der §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 d. Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I. S. 3901), und den §§ 96 ff. des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S.578) hat die *Verbandsversammlung des Wasserverbandes Ithbörde/Weserbergland in ihrer Sitzung am 26.11.2024 die folgende Satzung beschlossen:*

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang - Schmutzwasser
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang – Niederschlagswasser
- § 7 Entwässerungsantrag
- § 8 Entwässerungsgenehmigung
- § 9 Benutzungsbedingungen
- § 10 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen
- § 11 Untersuchung des Abwassers
- § 12 Grundstücksanschluss
- § 13 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 14 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 15 Sicherung gegen Rückstau
- § 16 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben
- § 17 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes
- § 18 Entsorgungstermine
- § 19 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen
- § 20 Anzeige- und Mitteilungspflichten
- § 21 Altanlagen
- § 22 Befreiung
- § 23 Haftung
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Übergangsregelung
- § 26 Inkrafttreten

## § 1

### Öffentliche Einrichtungen

- (1) Der Wasserverband Ithbörde/Weserbergland (im Folgenden Verband) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Abwassers in den Entsorgungsbereichen

**1. Bodenwerder**

(Stadt Bodenwerder, Gemeinden Halle, Hehlen, Heyen, Kirchbrak, Pegesdorf)

**2. Boffzen**

(Gemeinden Boffzen, Derental, Fürstenberg, Flecken Lauenförde)

**3. Eschershausen**

(Stadt Eschershausen, Gemeinden Dielmissen, Eimen, Holzen, Lüerdissen)

**4. Polle**

(Flecken Polle und Ottenstein, Gemeinden Brevörde, Heinsen, Vahlbruch)

**5. Stadtoldendorf**

(Stadt Stadtoldendorf, Gemeinden Arholzen, Deensen, Heinade, Lenne, Wangelstedt)

je eine öffentliche Einrichtung

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in den Entsorgungsbereichen,
  - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung in den Entsorgungsbereichen,
  - c) zur Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).
- (3) Der Verband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen. Abwasseranlagen, die von Dritten hergestellt und unterhalten werden, sind Teil der öffentlichen Einrichtungen, wenn der Verband sich zur Erfüllung seiner Aufgaben dieser Anlagen bedient.
- (4) Der Verband entscheidet über die Lage, den Umfang und die Art der öffentlichen Abwasseranlagen. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangende Wasser.
- (2) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser. Ausgenommen hiervon ist das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (3) Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.
- (4) Die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage besteht aus den öffentlichen Schmutzwasserkanälen, Pumpstationen, den Klärwerken und den Grundstücksanschlüssen sowie allen weiteren technischen Einrichtungen, die zur Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers erforderlich sind. Sie endet mit dem Revisionsschacht auf dem zu entsorgenden Grundstück, der Teil der öffentlichen Einrichtung ist.
- (5) Die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage besteht aus den Niederschlagswasserkanälen, Regenrückhaltebecken, Gräben und den Grundstücksanschlüssen sowie allen weiteren technischen Einrichtungen, die zur Ableitung und Reinigung des Niederschlagswassers erforderlich sind. Sie endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (6) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser und Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.
- (7) Der Grundstücksanschluss bildet die Verbindung zwischen dem Hauptkanal und der Grundstücksentwässerungsanlage. Im Bereich der Schmutzwasserentsorgung beginnt er am Hauptkanal und endet mit dem Revisionsschacht, der Teil des Grundstücksanschlusses ist. Im Bereich der Niederschlagswasserentsorgung beginnt der Grundstücksanschluss am Hauptkanal und endet an der Grenze des zu entsorgenden Grundstücks. Die Grundstücksanschlüsse sind Teil der jeweiligen öffentlichen Einrichtung.
- (8) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung von Abwasser auf dem zu entwässernden Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer der öffentlichen Abwasseranlagen sind.
- (9) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke des/derselben Eigentümers/in bilden dann eine wirtschaftliche Einheit, wenn sie nur gemeinsam wirtschaftlich nutzbar sind.
- (10) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und andere dinglich Berechtigte.
- (11) Anschlussnehmer/innen sind Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

- (12) Nutzer/innen sind Eigentümer/innen, Mieter/innen, Pächter/innen und sonstige Berechtigte, die die Abwasseranlage nutzen.

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Der/die Eigentümer/in eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines/ihres Grundstückes an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen, wenn diese vor seinem/ihrem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist. Er/sie ist berechtigt, die öffentliche Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Der/die Eigentümer/in eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines/ihres Grundstückes an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen, wenn diese vor seinem/ihrem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist und er/sie nicht verpflichtet ist, das Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern.
- (3) Nach erfolgtem Anschluss sind die Anschlussnehmer/innen berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung und der ihnen erteilten Genehmigung zu benutzen.

### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser**

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, sobald diese vor oder auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist; sonst richtet sie sich auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann der Verband den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. § 96 Abs. 6 NWG bleibt unberührt. Der/die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch den Verband. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden vom Verband Erneuerungen, Erweiterungen und Verbesserungen an der öffentlichen Abwasseranlage vorgenommen, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Entwässerungsanlagen auf seinem Grundstück auf seine Kosten anzupassen.
- (6) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle

Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

- (7) Der Verband kann den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage anordnen. Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb von 3 Monaten nach der Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.
- (8) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit und solange der Verband von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist. Wenn eine Freistellung erlischt, gibt dies der Verband durch eine schriftliche Mitteilung an die Grundstückseigentümer bekannt. Der Anschluss ist binnen drei Monate nach Bekanntgabe vorzunehmen.
- (9) Wenn und soweit ein Grundstück an die zentrale oder dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, sind alle Benutzer des Grundstücks verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen, es sei denn, dass eine Einleitungsbeschränkung nach den Vorschriften dieser Satzung besteht.

## **§ 5**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasseranlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.
- (2) Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim Verband gestellt werden. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

## **§ 6**

### **Anschluss- und Benutzungszwang – Niederschlagswasser**

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern.
- (2) Davon ist insbesondere auszugehen, wenn
  - das Niederschlagswasser auf einem Grundstück wegen der Art des anstehenden Bodens oder aus topografischen Gründen nicht versickern kann,
  - das Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickern oder ablaufen kann,
  - das Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt.
- (3) Der Verband kann unter den Voraussetzungen des Abs. 2 bezüglich des Niederschlagswassers den Anschluss eines Grundstücks an eine der öffentlichen Abwasseranlagen anordnen. Dabei darf nur unbelastetes Niederschlagswasser in die öf-

fentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet werden. Für belastetes Niederschlagswasser kann der Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage angeordnet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat den Anschluss innerhalb von 3 Monaten nach der Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.

- (4) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, hat der/die Grundstückseigentümer/in denjenigen Teil des Niederschlagswassers, der nicht versickern kann, nach Maßgabe dieser Satzung in die entsprechende Abwasseranlage einzuleiten, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet.
- (5) Für eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser gilt § 5 entsprechend.

## **§ 7**

### **Entwässerungsantrag**

- (1) Wenn der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung eines Anschlusses wegen eines Bauvorhabens erforderlich wird, so ist der Entwässerungsantrag beim Verband zu dem Zeitpunkt einzureichen, in dem der Bau- oder Nutzungsänderungsantrag gestellt wird. In sonstigen Fällen, in denen auf dem Grundstück Abwasser anfällt, ist der Entwässerungsantrag innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
  - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung sowie einer Angabe über die Größe und Befestigung der überbauten Flächen.
  - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
  - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
    - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
    - Anfallstellen des Abwassers im Betrieb.
  - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Plan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 1 000 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer
    - Gebäude und befestigte Flächen
    - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
    - Lage der Grundstücksentwässerungsanlagen
    - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant

- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
- e) Bei Neubauten einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten sowie einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte. Bei vorhandener Bausubstanz ist ein Schnittplan vorzulegen, soweit dies im Einzelfall zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- g) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- für vorhandene Anlagen	schwarz
- für neue Anlagen	rot
- für abzubrechende Anlagen	gelb

Die für Prüfungszwecke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
  - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage.
  - c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 1 000 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer
    - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
    - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
    - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
    - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug

## **§ 8**

### **Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den

- der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (2) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Kunde zu tragen.
  - (3) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Kunden. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
  - (4) Der Verband kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs, der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
  - (5) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen werden
  - (6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.
  - (7) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes.
  - (8) Mit der Entwässerungsgenehmigung wird keine Gewähr übernommen, dass die in der Zeichnung dargestellten Grundstückskontrollschächte der Örtlichkeit entsprechen. Sollte der jeweilige Anschluss nicht klar erkennbar sein, hat der/die Antragsteller/in beim Verband über die Lage genaue Erkundigungen einzuholen. Wird bei der Abnahme oder zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt, dass Fehlanschlüsse vorhanden sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in die Kosten für die Feststellung des Fehlanschlusses sowie die der Umbaumaßnahme zu tragen.

## **II. Besondere Bestimmungen für zentrale Schmutz- und Niederschlagswasseranlagen**

### **§ 9**

#### **Benutzungsbedingungen**

- (1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Regenwasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und die Zusammensetzung der Abwässer, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren. Ändert der/die Anschlussnehmer/in die Grundstücksnutzung nach Art oder Umfang und erhöht sich dadurch die Abwassermenge, so ist eine Änderung der Genehmigung zu beantragen. Gleiches gilt, wenn sich die Beschaffenheit des Abwassers ändert.



- (3) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, - die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
  - giftige, übelriechende oder explodierende Dämpfe oder Gase bilden,
  - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
  - die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren,
  - die öffentliche Sicherheit gefährden,
  - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Feuchttücher, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch nicht in zerkleinertem Zustand eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Öl- und Fettabcheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze;
- Carbide, die Acetylen bilden;
- ausgesprochen toxische Stoffe, Pflanzenschutzmittel bzw. Unkrautvernichtungsmittel;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die im Anhang 1 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht.

- (4) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714 – insbesondere § 47 Abs. 4 - entspricht.
- (5) Der Verband kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die eingeleitete Schmutzfracht folgende Grenzwerte überschreitet:

BSB <sub>5</sub>	900 mg/l
CSB	1.800 mg/l

- (6) Abwasser, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der qualifizierten Stichprobe, die im Anhang 1 zu dieser Satzung aufgeführten Einleitungswerte nicht überschreitet.
- (7) Für die in Anhang 1 nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
- (8) Bei der Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Abwasser in öffentlichen Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i. d. F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Art. 20 G zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585).
- (9) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt in den Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3.
- (10) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- (11) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen.

Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 8 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Abwasser-Technik zu entsprechen haben, genehmigt.

Der Verband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

- (12) Werden von einem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 3 - 6 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so ist der Verband berechtigt, die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Kosten dieser Maßnahmen hat der/die Anschlussnehmer/in zu tragen, wenn eine unzulässige Einleitung nachgewiesen worden ist.

## **§ 10**

### **Betrieb der Vorbehandlungsanlagen**

- (1) Der/die Anschlussnehmer/in ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- (2) Die Einleitungswerte gemäß § 9 Abs. 6 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- (4) In jedem Betrieb muss eine Person bestimmt und dem Verband angezeigt werden, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.
- (5) Der/die Betreiber/in solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 9 Abs. 6 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das dem Verband auf Verlangen vorzulegen ist.
- (6) Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der/die Anschlussnehmer/in oder der/die Betreiber/in der Anlage den Verband unverzüglich mündlich und zusätzlich schriftlich zu unterrichten und Abwehrmaßnahmen einzuleiten.
- (7) Der/die Anschlussnehmer/in ist für jeden Schaden haftbar, der durch unsachgemäßen Betrieb und Wartung der Vorbehandlungsanlagen an den öffentlichen Abwasseranlagen oder beim Verband entsteht.

## **§ 11**

### **Untersuchung des Abwassers**

- (1) Der Verband kann von dem/der Anschlussnehmer/in Auskunft über die Art und

Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Verband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, deren Einleitung nicht zulässig ist.

- (2) Der Verband hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der/die Anschlussnehmer/in die Kosten der Untersuchung zu tragen.
- (3) Zur Überprüfung von Einleitungen nichthäuslichen Abwassers erlässt der Verband individuelle Einleitergenehmigungen über Art, Umfang und Turnus der Untersuchungen sowie über die Kostentragung. Die Überprüfung ist – unabhängig vom Ergebnis – kostenpflichtig, wobei zumindest der Aufwand der Probeentnahme und die mit der Untersuchung verbundenen Kosten gedeckt werden müssen.

## **§ 12**

### **Grundstücksanschluss**

- (1) Jedes Grundstück soll einen eigenen, unmittelbaren Schmutz- und Regenwasseranschluss mit einem Revisionsschacht an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Es soll nicht über ein anderes Grundstück entwässert werden.
- (2) Wird ausnahmsweise der Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal oder eine Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 angeordnet oder zugelassen, müssen die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder grundbuchlich sichern lassen.
- (3) Die Lage und die lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes bestimmt der Verband.
- (4) Grenzt das anzuschließende Grundstück nicht an die Straße, in der der öffentliche Kanal liegt, so wird der Grundstücksanschluss dort hergestellt, wo der Hinterlieger über ein Wegerecht verfügt.
- (5) Der Verband lässt im Bereich der Schmutzwasserentsorgung den Anschlusskanal und den Revisionsschacht herstellen, der unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze gesetzt wird. Im Bereich der Niederschlagswasserentsorgung lässt der Verband den Anschlusskanal vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze herstellen.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.
- (7) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss geteilt, so sind die neuen Grundstücke gesondert anzuschließen. Wenn einem gesonderten Anschluss erhebliche Schwierigkeiten entgehen, gilt Absatz 2 entsprechend.

## **§ 13**

### **Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind nach den technischen Baubestimmungen „Grundstücksentwässerungsanlagen“, DIN 1986, herzustellen. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Grundstücksanschluss ein na-

türliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht beseitigt werden kann, so muss der/die Grundstückseigentümer/in eine Abwasserhebeanlage einbauen.

- (2) Bei der Herstellung von Rohrgräben, dem Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie dem Verfüllen der Rohrgräben sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von der Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass der/die Grundstückseigentümer/in die Grundstücksentwässerungsanlage auf eigene Kosten in den vorschriftsmäßigen Zustand bringt.
- (5) Wenn Änderungen an den öffentlichen Abwasseranlagen dies erfordern, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit dem Verband an die geänderte Anschlusssituation anzupassen,
- (6) Werden die Abwässer von einem Grundstück in eine Druckentwässerungsanlage eingeleitet, hat der/die Eigentümer/in die Herstellung der zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer dienenden Einrichtungen, der Anschlussleitung zwischen diesen Einrichtungen und der Grundstücksgrenze auf seinem Grundstück zu dulden; gleiches gilt für den Betrieb und die Unterhaltung sowie für die erforderlich werdenden Instandsetzungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten. Der/die Grundstückseigentümer/in hat den Stromanschluss für das Pumpwerk zu erstellen sowie die laufenden Kosten für den Anschluss und Stromverbrauch zu tragen. Art und Lage der Einrichtung bestimmt der Verband unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des/der Grundstückseigentümers/in. Leitungen und Schächte dürfen nicht überbaut werden. Mängel, die der/die Grundstückseigentümer/in oder ein/e sonstige/r Benutzer/in an den Einrichtungen zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer bemerkt, sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Bediensteten des Verband und den von ihm Beauftragten jederzeit den Zugang zu den Einrichtungen und Leitungen zu gestatten.

## **§ 14**

### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.

- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (4) Der Verband ist berechtigt, bei Notfällen die zur Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 für sachgerecht erachteten Arbeiten auf dem Grundstück und an den Gebäuden sowie an den Grundstücksentwässerungsanlagen vorzunehmen.

## **§ 15**

### **Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der/die Anschlussnehmer/in selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet der Verband nicht.
- (2) Die vom Verband für die Grundstücke festgesetzten Anschlusshöhen sind Mindesthöhen, die nicht unterschritten werden dürfen. Dem/der Anschlussnehmerin obliegt es daher, sich auch über die angegebenen Mindesthöhen für ungeschützte Abläufe hinaus gegen Rückstau selbst zu schützen.
- (3) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Niederschlagswasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (4) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die Räume unbedingt gegen Rückstau gesichert werden müssen, z. B. Wohn- und Sanitärräume, gewerbliche Räume, Lagerräume und andere Räumlichkeiten, ist das Schmutz- und Niederschlagswasser mit einer Abwasserhebeanlage über die Rückstauenebene zu heben.

## **III. Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung**

## **§ 16**

### **Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen, und abflusslosen Sammelgruben**

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind von dem/der Grundstückseigentümer/in gemäß DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und gemäß der Entwässerungsgenehmigung des WVIW zu betreiben. Die Genehmigung der Unteren Wasserbehörde ist dem Verband vorzulegen.
- (2) Die Grundstückseigentümer/innen haben das Recht und die Pflicht, Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Abwasserbehältern durch den Verband entsorgen zu lassen. Der Verband kann mit der Abfuhr hierfür zugelassene Unternehmen beauftragen. Er legt die Annahme- und Einleitungsstelle für Schmutzwasser und Schlamm fest.
- (3) In Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abwasserbehältern darf nur häusliches Schmutzwasser eingeleitet werden. Die Einleitung von Stoffen gem. § 9 Absätze 3 bis 6 ist verboten.

Der Verband kann die Entsorgung von Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abwasserbehältern versagen, wenn diese oder die daraus zu entsorgenden Schmutzwässer und Stoffe den Anforderungen dieser Satzung nicht entsprechen.

- (4) Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abwasserbehältern sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und das Schmutzwasser bzw. den Fäkalschlamm aus der Anlage abpumpen kann. Der Verband kann die Errichtung fest installierter Entsorgungsleitungen anordnen. Für die Überwachung der Kleinkläranlagen und Sammelgruben gilt § 13 sinngemäß.
- (5) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die Inbetriebnahme der Kleinkläranlage innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Benutzung dem Verband mitzuteilen. Entsprechend ist bei der Außerbetriebnahme zu verfahren.
- (6) Die Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube oder die Verwendung eines Abwasserbehälters müssen beim Verband beantragt werden. Ihre Fertigstellung ist dem Verband vor der Inbetriebnahme anzuzeigen.

## **§ 17**

### **Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes**

- (1) Kleinkläranlagen werden vom Verband oder durch von ihm Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010, entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist die regelmäßige fachgerechte Messungen/Untersuchung durch den/die Grundstückseigentümer/in, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind dem Verband innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Werden dem Verband die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärun der Kleinkläranlagen.
- (4) Der Verband kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärun zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen bestätigt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.
- (5) Die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube ist so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes bzw. -wassers durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist. Der Verband kann insbesondere verlangen, dass die Zufahrt zur Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube in verkehrssicherem Zustand gehalten wird. Störende Bepflanzungen und z . B. Überschüttungen von Schachtdeckeln müssen beseitigt werden.

## **§ 18 Entsorgungstermine**

- (1) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Der/die Nutzer/in ist verpflichtet, mindestens zwei Wochen vorher beim Verband die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
- (2) Kleinkläranlagen werden bedarfsgerecht entschlammt. Für die Anmeldung der Abfuhr gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Der Verband stimmt die Entleerungstermine mit den Nutzer/innen ab. Der/die Nutzer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

### **IV. Schlussbestimmungen**

## **§ 19 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit besonderer Genehmigung betreten werden. Eingriffe an öffentliche Abwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen).

## **§ 20 Anzeige- und Mitteilungspflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs (§ 3 Absatz 1, § 6 Abs. 1), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist der Verband unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so haben sowohl der/die bisherige als auch der/die neue Eigentümer/in die Rechtsänderung dem Verband innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies dem Verband unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## **§ 21 Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind, sofern sie



nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, binnen dreier Monate so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, so schließt der Verband den Anschluss auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in.

## **§ 22 Befreiung**

- (1) Der Verband kann von Bestimmungen dieser Satzung, die keine Ausnahme vorsehen, auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

## **§ 23 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch bedingungswidrige Benutzung oder bedingungswidriges Handeln entstehen, haftet der Benutzer. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen diesen Bedingungen schädliches Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Schmutzwasser- oder Niederschlagswasseranlage eingeleitet werden.  
Der Benutzer hat dem Verband alle Aufwendungen für die Ermittlung verbotener Einleitungen zu erstatten, wenn solche festgestellt werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 19 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a) Rückstau in den öffentlichen Abwasseranlagen, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
  - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfungen;
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,hat der/die Grundstückseigentümer/in sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nicht, sofern die eingetretenen

Schäden nicht schuldhaft vom Verband verursacht worden sind. In gleichem Umfange hat er den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz evtl. dadurch bedingter Schäden.

## **§ 24**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 4 Absatz 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
  - b) entgegen § 4 Abs. 9 das Schmutzwasser nicht oder nicht vollständig in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleitet;
  - c) entgegen § 6 Absatz 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage anschließen lässt, obwohl eine Versickerung auf dem Grundstück nicht möglich ist.
  - d) entgegen § 6 Abs. 4 das bei ihm anfallende Niederschlagswasser und nicht versickerbare nicht vollständig in die öffentliche Niederschlagswasseranlage ableitet;
  - e) entgegen § 7 die Genehmigung des Anschlusses seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder deren Änderung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
  - f) die Grundstücksentwässerungsanlage entgegen der nach § 8 Abs. 1 erteilten Genehmigung erstellt
  - g) entgegen § 9 Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet, das die festgelegten Einleitgrenzwerte überschreitet oder einem Einleitungsverbot unterliegt,
  - h) entgegen § 13 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt,
  - i) entgegen § 16 Absatz 1 dem Verband die Genehmigung für Kleinkläranlagen nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,
  - j) entgegen § 19 die öffentlichen Abwasseranlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihnen vornimmt,
  - k) entgegen § 20 Abs. 2 dem Verband nicht unverzüglich mitteilt, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in eine öffentliche Abwasseranlage gelangt sind,
  - l) entgegen § 20 Abs. 4 dem Verband nicht unverzüglich mitteilt, dass ein Eigentümerwechsel stattgefunden hat.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 25**  
**Übergangsregelung**

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser Satzung weitergeführt.

**§ 26**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Dielmissen, den 27. November 2024

gez. Brennecke  
Verbandsvorsteher

**Anhang 1 -Grenzwerte-**

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Parameter<sup>i</sup></b>		<b>DIN-Normen / DEV-Nummern</b>
	a) Temperatur	<b>35 ° C</b>	DIN 38404-C4
	b) pH-Wert	<b>wenigstens 6,5 höchstens 10,0</b>	
	c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist:  Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	<b>1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit</b>	DIN 38409-H9
<b>2.</b>	<b>Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)</b>	<b>250 mg/l</b>	DEV H 56 (Vorschlag für ein DEV, Blaudruck, 46. Lieferung 2000) iiiii
<b>3.</b>	<b>Kohlenwasserstoffe<sup>iv</sup></b>		
	a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	<b>50 mg/l</b>	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 856 (Teil 1, Mai 2002; Teil 2, Oktober 2003) und DIN 1999-100 (Oktober 2003 – Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten) beachten
	b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	<b>20 mg/l</b>	DIN ISO 9377-2H-53
	c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) <sup>v</sup>	<b>1 mg/l</b>	DIN EN 1485 – H 14
	d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe <sup>vi</sup> aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1, -1,1-	<b>0,5 mg/l</b>	DIN EN ISO 10301 – F4

	Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlorethan, gerechnet als Chlor (Cl)		
<b>4.</b>	<b>Organische halogenfreie Lösemittel</b>		DIN 38407-F9
	Mit Wasser ganz oder teilweise Mischbar und biologisch abbaubar: entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht Größer als er der Löslichkeit Entspricht oder als	<b>5 g/l als TOC</b>	gaschromatisch z. B. analog DIN 38407 - F 9
<b>5.</b>	<b>Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)</b>		
	a) Arsen (As)	<b>0,5 mg/l</b>	DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22

	b) Blei (Pb)	<b>1,0 mg/l</b>	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29
	c) Cadmium <sup>7</sup> (Cd)	<b>0,5 mg/l</b>	DIN 38406-E 16 EN ISO 5961 – E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29
	d) Chrom 6wertig (Cr VI)	<b>0,2 mg/l</b>	DIN EN ISO 10304-3-D22 DIN 38405-D 24
	e) Chrom (Cr)	<b>1,0 mg/l</b>	DIN EN 1233-E 10 DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22
	f) Kupfer (Cu)	<b>1,0 mg/l</b>	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29
	g) Nickel (Ni)	<b>1,0 mg/l</b>	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29
	h) Quecksilber (Hg)	<b>0,1 mg/l</b>	DIN EN 1483-E 12 DIN EN 12338-E 31
	i) Selen <sup>8</sup> (SE)	<b>2 mg/l</b>	DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29

	j) Zink (Zn)	<b>5,0 mg/l</b>	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29
	k) Zinn (Sn)	<b>5,0 mg/l</b>	Entspr. DIN EN ISO 11969-D 18 Entspr. DIN EN ISO 5961 A.3-E 19 DIN EN ISO 11885-E22 DIN 38406-E 29
	l) Cobalt (Co)	<b>2,0 mg/l</b>	DIN 38406-E16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29
	m) Silber <sup>9</sup> (Ag)	<b>1 mg/l</b>	
	n) Antimon <sup>10</sup> (Sb)	<b>0,5 mg/l</b>	DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29
	o) Barium <sup>11</sup> (Ba)	<b>5 mg/l</b>	DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29
	p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserab- leitung und -reinigung auf- treten	
	q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nen- nung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werde Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BlmSchV be- grenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallen- den Klär- schlammes zu berücksichtigen ist.	
<b>6.</b>	<b>Anorganische Stoffe (ge- löst)</b>		

	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N+NH <sub>3</sub> -N)	<b>100 mg/l</b> <b>&lt;5000 EW</b>	DIN 38406-E 5 DIN EN ISO 11732-E 23
	aa) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N+NH <sub>3</sub> -N)	<b>200 mg/l</b> <b>&gt;5000 EW</b>	DIN 38406-E5-2 DIN EN ISO 11732-E 23
	b) Cyanid, leicht freisetzbar <sup>12</sup>	<b>1,0 mg/l</b>	DIN 38405-D 13
	c) Fluorid (F)	<b>50 mg/l</b>	DIN 38405-D4 Entspr. DIN EN ISO 10304-2 D20
	d) Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> -N)	<b>10 mg/l</b>	DIN EN 26777-D 10 DIN EN ISO 10304-2 – D 20 DIN EN ISO 13395-D 28
	e) Sulfat (SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> ) <sup>13</sup>	<b>600 mg/l</b>	DIN EN ISO 10304-2 -D20 DIN 38405 -D5
	f) Phosphor, gesamt (P)	<b>50 mg/l</b>	DIN EN 1189 A.6-D 11 DIN EN ISO 11885 – E 22
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S <sup>2-</sup> )	<b>2,0 mg/l</b>	DIN 38405-D27
<b>7.</b>	<b>Organische Stoffe</b>		
	a) Phenolindex, wasserdampf-flüchtig 14 <sup>14</sup>	<b>100 mg/l</b>	DIN 38409-H16-2
	b) Farbstoffe		Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
<b>8.</b>	<b>Spontane Sauerstoffzehrung</b>		
	Gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung G24)“ (17. Lieferung;1986)	<b>100 mg/l</b>	DIN V 38408-G24

<sup>i</sup> Allgemeine Parameter und DIN-Normen Stand Oktober 2003; künftige Änderungen sind entsprechend aufzunehmen.

<sup>1</sup> Alternativ: Gemäß der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) vom 09. Februar 1999, zuletzt geändert am 15. Oktober 2002 bzw. gemäß „Anwendung gleichwertiger Analyseverfahren im wasserrechtlichen Vollzug“ (Erlass des MU vom 28.03.2001).

<sup>1</sup> Der Richtwert gilt auch als eingehalten, wenn die Einleitungsbedingungen nach § 9 (2) dieser Satzung nicht gefährdet sind und der Indirekteinleiter nachweist, dass bei normgerecht dimensionierter, ordnungsgemäß betriebener und sachgerecht gewarteter Fettabscheideranlage der Konzentrationswert von 250 mg/l nicht eingehalten werden kann.

<sup>1</sup> Die Maßgaben des Anhangs 49 zur Abwasserverordnung sind zu beachten.

<sup>1</sup> Ein höherer Wert kann widerruflich zugelassen werden, wenn auf Grund der Kenntnis der halogenorganischen Verbindungen 1. Keine Gefährdung des Bestandes und/oder des Betriebes der Abwasseranlagen, 2. Keine Gefährdung des Personals der abwassertechnischen Anlagen, 3. Keine Gefährdung des Gewässers und 4. Keine Mehrkosten bei der Abwasserreinigung, der Abwasserabgabe und/oder der Klärschlamm Entsorgung zu erwarten sind. Die Anforderungen der Anhänge zur Abwasserverordnung sind analog anzuwenden. Sind allein durch diese Einleitung oder in Verbindung mit einer oder mehreren AOX-haltigen Einleitung(en) Mehrkosten gemäß Nr. 4 zu erwarten, kann ein höherer Wert gleichwohl zugelassen werden, wenn der jeweilige Indirekteinleiter sich auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Regelung zur Übernahme verpflichtet.

<sup>1</sup> In begründeten Fällen ist zu prüfen, ob im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten sind. Bei positivem Befund sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.

<sup>7</sup> Bei diesem Richtwert können auch bei Abwasseranteilen von weniger als 10 % vom Gesamtklärwerkzulauf der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.

<sup>8</sup> Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet, weil die für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage relevanten Schutzziele nicht betroffen sind.

<sup>9</sup> Von einem Richtwert wird abgesehen, da die wesentlichen Einleitungen durch Anhänge zur Abwasserverordnung geregelt sind und bei den zu erwartenden Bagatteleinleitungen keine Besorgnis besteht.

<sup>10</sup> Im Einzelfall sind auftretende Probleme des Indirekteinleiters mit der Einhaltung des Richtwertes im Einvernehmen mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu lösen. Eine denkbare Lösung besteht in einer Anpassung des Richtwertes auf der Grundlage einer gutachterlichen Bilanzierung im Sinne der 17. BImSchV, wenn der Klärschlamm der Verbrennung zugeführt wird.

<sup>11</sup> Der Wert kann bis 100 mg/l erhöht werden, sofern rechnerisch nachgewiesen wird, dass durch die Ableitung im Zulauf der kommunalen Kläranlage bei Trockenwetter 10 mg/l und beim Regenwetterabschlag aus dem Kanalnetz ins Gewässer 1 mg/l nicht überschritten werden.

<sup>12</sup> Parameter mit Anforderungen in den Anhängen zur AbwV an das Abwasser vor Vermischung.

<sup>13</sup> Richtwerte wegen möglicher Betonkorrosion (siehe ATV-M 168). Richtwert 600 mg/l SO<sub>4</sub><sup>2-</sup> – bei Abwasseranlagen ohne HS-Zement und 3000 mg/l SO<sub>4</sub><sup>2-</sup> – für Abwasseranlagen in HS-Zement-Ausführung.

<sup>14</sup> Der Richtwert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen. Ergeben substanzspezifische Analysen, dass halogenierte, insbesondere toxische und biologisch schwer abbaubare Phenole vorhanden sind, sind hierfür im Einzelfall gesonderte Grenzwerte festzulegen.

## **Anhang 2 - Gesetze, Verordnungen und DIN-Normen -**



- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Neufassung vom 31. Juli 2009
- (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) und Anlage 7 des Gesetzes neu gefasst durch Verordnung vom 5. August 2014 (Nds. GVBl. S. 236).
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206).

<b>DIN EN 12056 Teil 1 – 5</b>	<b>„Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“</b>
Teil 1	Allgemeine und Ausführungsanforderungen
Teil 2	Schmutzwasseranlagen, Planung und Berechnung
Teil 3	Dachentwässerung, Planung und Bemessung
Teil 4	Abwasserhebeanlagen – Planung und Bemessung
Teil 5	Installation und Prüfung, Anleitung für Betrieb, Wartung und Gebrauch
<b>DIN 1986</b>	<b>„Entwässerungsanlagen für Grundstücke und Gebäude“</b>
Teil 3	Regeln für Betrieb und Wartung
Teil 4	Verwendungsbereiche von Abwasserrohren u. -formstücken verschiedener Werkstoffe
Teil 30	Instandhaltung
Teil 100	zusätzliche Bestimmungen zur DIN EN 752 und DIN EN 12056
<b>DIN EN 752</b>	<b>„Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“</b>
<b>DIN EN 1610</b>	<b>„Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“</b>
<b>DIN EN 858 Teil 1 u. 2</b>	<b>„Abscheider für Leichtflüssigkeiten“</b>
<b>DIN 1999 Teil 100 (Restnorm)</b>	<b>„Abscheider für Leichtflüssigkeiten - Benzinabschei</b>
<b>DIN EN 1835 Teil 1 u. 2</b>	<b>„Abscheideranlagen für Fette“</b>
<b>DIN 4040 Teil 100 (Restnorm)</b>	<b>„Abscheideranlagen für Fette“</b>
<b>DIN 4261 – Teil 1-4</b>	<b>„Kleinkläranlagen“</b>
<b>DIN EN 12566-1</b>	<b>„Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW“</b>
<b>DIN 19578 Teil 1 u. 2</b>	<b>„Absperrarmaturen für Grundstücksentwässerungsanlagen; Rückstauverschlüsse für fäkalhaltiges Abwasser“</b>
<b>DIN EN 13564 Teil 1</b>	<b>„Rückstauverschlüsse für Gebäude“</b>
<b>DIN 18300</b>	<b>„Herstellung von Rohrgräben“</b>

## **Satzung des Wasserverbandes Ithbörde/Weserbergland (WVIW) über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund des § 4 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (AVWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVbl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVbl. Nr. 9), den §§ 2, 4 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVbl. S.121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVbl. S.589) und dem Nds. Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVbl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVbl. S. 301) hat die Versammlung des Wasserverbandes Ithbörde/Weserbergland in ihrer Sitzung am 26.11.2024 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich des Verbandes werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

### **§ 2 Gebühren**

- (1) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so sind für jede Verwaltungstätigkeit Gebühren zu erheben.
- (2) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes der Verwaltungstätigkeit oder der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühren werden auf volle Euro festgesetzt.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

### **§ 3**

#### **Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf zwischen 30 Euro und 500 Euro.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder Rücknahme, im Fall der Rücknahme allerdings auf höchstens 25 von Hundert.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben, werden die gezahlten Kosten ganz oder teilweise erstattet, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

### **§ 4**

#### **Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren dürfen nicht erhoben werden für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten
  1. zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann,
  2. zu denen Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben für
  - a) Mündliche Auskünfte,
  - b) Verwaltungstätigkeiten, die Stundung, Niederschlagung oder Erlass betreffen.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 und 2 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

## **§ 5 Kostentarif**

- (1) Die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Unterliegt eine Verwaltungstätigkeit der Umsatzsteuer, wird diese auf den Kostenschuldner umgelegt.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) An Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen,
2. Telefaxgebühren, Gebühren für Telefonate,
3. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
4. Beträge, die anderen Behörden, Unternehmen oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

## **§ 7 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
  1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  2. wer die Kosten durch eine dem Verband gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer einen Auftrag zur Herstellung/Funktion der Abwasserentsorgungs- oder Trinkwasserversorgungsanlage erteilt hat, oder
  4. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 3 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 8**  
**Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 9**  
**Fälligkeit**

Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

**§ 10**  
**Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden nach § 4 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Niedersachsen vom 25.04.2007 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Dielmissen, den 27. November 2024

gez. Brennecke  
Verbandsvorsteher

### Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung

lfd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr je Stunde	pauschal
<b>I.</b>	<b>Allgemeine Leistungssätze</b>		
1.	Arbeitsleistung des technischen Mitarbeiters	50,00 €	
2.	Arbeitsleistung des verwaltungstechnischen Mitarbeiters	50,00 €	
3.	Zweitausfertigung von Gebühren- und Beitragsbescheiden		8,00 € <i>(pro Bescheid)</i>
4.	<b>Verwaltungstätigkeiten</b> die nach Art und Umfang der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und mit besonderem Aufwand verbunden sind.	50,00 €	
<b>II.</b>	<b>Wasser</b>		
1.	Bearbeitung eines Antrages auf (Teil-) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung	60,00 €	
2.	Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung des Anschlusses an eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung	60,00 €	
3.	Bearbeitung eines Antrages auf Herstellung oder Änderung eines Hausanschlusses, sofern eine von der Genehmigung des Anschlusses nach Ziff. 2 gesonderte Genehmigung erteilt wird.	60,00 €	
4.	Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung des Einbaus von Sondereinrichtungen in die Anlage des Grundstückseigentümers	60,00 €	
5.	Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers vor oder nach der Inbetriebsetzung (mind. 1 Std./max. 4 Std.)	90,00 €	
6.	Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers (mind. 1 Std./max. 4 Std.)	90,00 €	
7.	Sperrung des Anschlusses bei Einstellung der Wasserversorgung		60,00 €
8.	Wiederaufnahme der Wasserversorgung		60,00 €
9.	Ablesung der Messeinrichtung durch den WVIW oder einem von ihm beauftragten Dritten		60,00 €
10.	Beseitigung von Schäden an Wasserzählereinrichtungen (z. B. Frostschäden u. ä.)	90,00 €	

lfd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr je Stunde	pauschal
11.	Erteilung von Planauskünften über zu einer öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung gehörenden Anlage in Papierform		40,00 € <i>(je weiterer Plan zzgl. 7,50 €)</i>
12.	Erteilung von Planauskünften über zu einer öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung gehörenden Anlage in digitaler Form		30,00 € <i>(je weiterer Plan zzgl. 5,00 €)</i>
<b>III.</b>	<b>Abwasser</b>		
1.	Bearbeitung eines Antrages auf (Teil-) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung	60,00 €	
2.	Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung für eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (mind. 1 Std./ max. 4 Std.)	60,00 €	
3.	Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung der Einleitung von Abwasser mit höheren Einleitungswerten in eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (mind. 1 Std./ max. 4 Std.)	60,00 €	
4.	Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung eines weiteren Grundstücksanschlusses (mind. 1 Std./ max. 4 Std.)	60,00 €	
5.	Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasser- verhältnisse oder des Grundstücksanschlusses (mind. 1 Std./ max. 4 Std.)	60,00 €	
6.	Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor Inbetriebnahme (mind. 1 Std./ max. 4 Std.)	90,00 €	
7.	Durchführung von Maßnahmen zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage, soweit nicht bereits von Ziffer 6 umfasst (mind. 1 Std./ max. 4 Std.)	90,00 €	
8.	Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung von den Bestimmungen einer Abwasserbeseitigungssatzung, soweit kein Fall von Ziffer 1 vorliegt (mind. 1 Std./ max. 4 Std.) <i>Betr. Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben</i>	60,00 €	
9.	Bearbeitung eines Antrages auf Absetzung von nachweislich nicht in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen	60,00 €	

lfd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr je Stunde	pauschal
	Schmutzwasserbeseitigung gelangte Wassermenge (mind. 1 Std./ max. 4 Std.)		
10	Bearbeitung eines Antrages auf Berücksichtigung vermindert versiegelter Flächen und auf mindernde Berücksichtigung von Niederschlagsbewirtschaftungsanlagen	60,00 €	
11.	Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung zur direkten Einleitung von Niederschlagswasser in die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (mind.1 Std./ max. 4 Std.)	60,00 €	
12.	Erteilung von Planauskünften über zu einer öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung gehörenden Anlage in Papierform		40,00 € <i>(je weiterer Plan zzgl. 7,50 €)</i>
13.	Erteilung von Planauskünften über zu einer öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung gehörenden Anlage in digitaler Form		30,00 € <i>(je weiterer Plan zzgl. 5,00 €)</i>



## **Satzung des Wasserverbandes Ithbörde/Weserbergland über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)**

*Gemäß § 4 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (AGWVG) v. 06.06.1994 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Art. 20 d. Gesetzes v. 16.05.2018 (GVBl. S. 66), der §§ 5, 6 ff. und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.09.2022 (GVBl. S. 588) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Ithbörde/Weserbergland am 26.11.2024 folgende Satzung erlassen:*

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz der Beitragserhebung
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht
- § 8 Vorausleistung
- § 9 Veranlagung, Fälligkeit
- § 10 Ablösung
- § 11 Gegenstand des Erstattungsanspruchs
- § 12 Entstehung des Erstattungsanspruchs, Kostenschuldner, Fälligkeit und Vorauszahlung
- § 13 Grundsatz der Gebührenerhebung, Grundgebühr
- § 14 Mengengebühr
- § 15 Mobile Anschlüsse, Bauwasseranschlüsse
- § 16 Gebührenpflichtige
- § 17 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 18 Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld
- § 19 Veranlagung und Fälligkeit
- § 20 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 21 Anzeigepflicht
- § 22 Datenverarbeitung
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Inkrafttreten

## **Abschnitt I**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Wasserverband Ithbörde/Weserbergland (im Folgenden: Verband) betreibt nach Maßgabe seiner Wasserversorgungssatzung jeweils öffentliche Einrichtungen zur zentralen Wasserversorgung in den Versorgungsgebieten Bodenwerder, Boffzen, Eschershausen und Polle.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
  - b) Kostenerstattungen für Hausanschlüsse,
  - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

## **Abschnitt II – Beiträge**

### **§ 2 Grundsatz der Beitragserhebung**

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit des Anschlusses gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Beitrag deckt nicht die Kosten für den Hausanschluss.

### **§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
  1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der jeweiligen Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

## **§ 4** **Beitragsmaßstab**

(1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Zur Ermittlung des Beitrages wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche gem. Abs. 3 mit einem Vom-Hundert-Satz multipliziert, der beträgt:

- |                                     |           |
|-------------------------------------|-----------|
| - bei eingeschossiger Bebaubarkeit  | 100 v. H. |
| - bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 160 v. H. |
| - für jedes weitere Geschoss        | 60 v. H.  |

(2) Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Geschosse, die nach den Vorschriften der Nds. Bauordnung als Vollgeschosse gelten. Kirchen und die sakralen Gebäude anderer Religionsgemeinschaften werden als eingeschossige Gebäude behandelt. Als Vollgeschosse gelten auch die zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzten oder nutzbaren Geschosse in historischen Gebäuden, deren lichte Höhe nicht den Anforderungen der NBauO entspricht.

(3) Als beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche des Grundstücks, wenn der Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt,
2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
3. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, und mit der Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
4. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
5. die insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
6. die teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der jeweiligen Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks;
7. bei Grundstücken i. S. von Nr. 6, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer Parallelen, die im Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
8. die über die sich nach Nr. 3, Nr. 4, Nr. 6 und Nr. 7 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Grundstücksgrenze bzw. im Falle von Nr. 7 der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer Parallelen hierzu, die in demjenigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
9. für die durch Bebauungsplan oder Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB eine

sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Freibäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der gem. Nr. 1 bis 8 ermittelten Grundstücksfläche;

10. für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
11. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
12. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Unterspeicher pp.), diejenige Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die keinen Vorteil von der zentralen öffentlichen Wasserversorgung haben.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt,
  - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
  - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,7 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, in kaufmännischer Weise auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet;
  - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, in kaufmännischer Weise auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet;
  - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
  - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch

- die Höhe der baulichen Anlagen bzw. Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
- aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - cc) für sie eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - dd) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl der vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss;
  3. auf denen die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
  4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; mindestens aber ein Vollgeschoss,
  5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
  6. die im Außenbereich zwar nicht bebaut, aber gewerblich genutzt und an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind, die Zahl von einem Vollgeschoss;
  7. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 3 Nr. 12) gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse; enthält der Planfeststellungsbeschluss keine Festsetzung, so zählt die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
  2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

## **§ 5 Beitragssatz**

Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt in allen Versorgungsgebieten 3,14 €/ m<sup>2</sup>.

## **§ 6 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte beitragspflichtig.  
Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage für das beitragspflichtige Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

## **§ 8 Vorausleistung**

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der/die Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.
- (2) Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Bekanntgabe der Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, so kann der /die Vorausleistende die Vorausleistung zurückverlangen, wenn die Einrichtung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. Die Rückzahlungsschuld ist ab Erhebung der Vorausleistung für jeden vollen Monat mit 0,5 vom Hundert zu verzinsen.

## **§ 9 Veranlagung, Fälligkeit**

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig. Das gleiche gilt für die Vorausleistung.

## **§ 10 Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch die vollständige Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

### **Abschnitt III - Erstattung der Kosten für Hausanschlüsse**

## **§ 11 Gegenstand des Erstattungsanspruchs**

- (1) Der Verband stellt den Hausanschluss von der Hauptleitung in der Straße bis zur Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler her. Er unterhält die Hausanschlüsse und führt notwendige Änderungen und Erweiterungen durch. Dem Verband obliegt auch die Beseitigung nicht mehr benötigter Hausanschlüsse.
- (2) Die Kosten für die Herstellung und Beseitigung des Hausanschlusses sowie für Änderungen, die durch den/die Grundstückseigentümer/in veranlasst wurden, hat der/die Grundstückseigentümer/in dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Die Beseitigung von Frostschäden oder anderen durch den Anschlussnehmer verursachten Beschädigungen sind von dem/der Grundstückseigentümer/in in Höhe des tatsächlichen Aufwands zu erstatten.

## **§ 12 Entstehung des Erstattungsanspruchs, Kostenschuldner, Fälligkeit und Vorauszahlung**

Der Erstattungsanspruch gem. § 11 Abs. 2 entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses; die übrigen Erstattungsansprüche entstehen mit der Beendigung der jeweiligen erstattungspflichtigen Maßnahme. Die §§ 6, 8 und 9 gelten entsprechend.

### **Abschnitt IV - Benutzungsgebühren**

## **§ 13 Grundsatz der Gebührenerhebung Grundgebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt der Verband Benutzungsgebühren, die aus einer Grund- und einer Mengengebühr bestehen.
- (2) Die verbrauchsunabhängige Grundgebühr bemisst sich nach dem Dauerdurchfluss

(Q<sub>3</sub>) des vorhandenen Wasserzählers und berechnet sich in den einzelnen Versorgungsgebieten wie folgt

WASSER	Bodenwerder / Eschershausen	Polle	Boffzen
Trinkwasser/m <sup>3</sup>	3,10 €*	3,98 €*	2,91 €*
Abwasser/m <sup>3</sup>	12,00 €*	12,00 €*	12,00 €*
Abwasser/m <sup>3</sup>	3,00 €*	3,00 €*	3,00 €*
Abwasser/m <sup>3</sup>	3,00 €*	3,00 €*	3,00 €*
Abwasser/m <sup>3</sup>	3,00 €*	3,00 €*	3,00 €*

\*inkl. MwSt

## § 14 Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr bemisst sich nach der gelieferten Wassermenge in Kubikmeter (m<sup>3</sup>).
- (2) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des/der Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (3) Die Mengengebühr (zuzüglich der gesetzlichen MwSt.) beträgt in den einzelnen Versorgungsgebieten:

WASSER	Bodenwerder / Eschershausen	Polle	Boffzen
Trinkwasser/m <sup>3</sup>	3,10 €*	3,98 €*	2,91 €*

\*inkl. MwSt

## § 15 Mobile Anschlüsse Bauwasseranschlüsse

Der Verband erhebt von den Nutzer/innen mobiler Anschlüsse Gebühren für die Zurverfügungstellung, die Montage und Demontage sowie die Überprüfung und Reinigung nach Gebrauch.

Es werden folgende Gebühren berechnet:

- Standrohrmiete pro Monat	6,57 € brutto
- Bereitstellungspauschale pro Standrohr	64,20 € brutto
- Bauwasseranschluss	131,08 € brutto

## § 16 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Grundstückseigentümer/in im Zeitraum der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, so tritt an dessen/deren Stelle der/die Erbbauberechtigte.



- Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher/innen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den/die neue/n Pflichtige/n über. Wenn der/die bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 20 Abs. 1) versäumt, haftet er/sie für die Gebühren, die bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband anfallen. neben dem/der neuen Pflichtigen.

### **§ 17**

#### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist. Sie erlischt, sobald der Hausanschluss beseitigt ist.

### **§ 18**

#### **Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht während des laufenden Ablesezeitraumzeitraums, so ist der Rest dieses Zeitraums der Erhebungszeitraum.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraums. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Gebührenpflicht.
- (4) In den Fällen des § 15 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonats und für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Erhebungszeitraums.

### **§ 19**

#### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen setzt der Verband nach dem Wasserverbrauch des vorausgegangenen Erhebungszeitraums fest.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem Verbrauch vergleichbarer Anschlüsse im vorausgegangenen Erhebungszeitraum entspricht.
- (3) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **Abschnitt V - Schlussvorschriften**

### **§ 20**

#### **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband und den von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

### **§ 21**

#### **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl von dem/der Verkäufer/in als auch von dem/der Erwerberin innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der/die Abgabepflichtige dies dem Verband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn/sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### **§ 22**

#### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Schmutzwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

### **§ 23**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 20 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  2. entgegen § 20 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln

- kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
3. entgegen § 21 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
  4. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
  5. entgegen § 21 Abs. 2; Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

**§ 24**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Dielmissen, den 27. November 2024

gez. Brennecke  
Verbandsvorsteher

**Satzung des Wasserverbandes Ithbörde/Weserbergland  
über den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen  
und deren Benutzung  
(Wasserversorgungssatzung)**

*Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 9 und 2 der Gesetze vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S.588), der §§ 88 ff. des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S.578), § 4 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (AGWVG) v. 06.06.1994 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Art. 20 d. Gesetzes v. 16.05.2018 (GVBl. S. 66) und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980 (BGBl. I 684), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I. S.2010) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Ithbörde/Weserbergland in ihrer Sitzung am 26.11.2024 die folgende Satzung beschlossen:*

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Anschlussnehmer/Grundstückseigentümer
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang und Befreiung, Beschränkung auf einen Teilbedarf
- § 7 Art der Versorgung
- § 8 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
- § 9 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 10 Verjährung
- § 11 Grundstücksbenutzung
- § 12 Hausanschluss
- § 13 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
- § 14 Kundenanlage
- § 15 Inbetriebsetzung der Kundenanlage
- § 16 Überprüfung der Kundenanlage
- § 17 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchsanlagen
- § 18 Zutrittsrecht
- § 19 Technische Anschlussbedingungen
- § 20 Messung
- § 21 Nachprüfung von Messeinrichtungen
- § 22 Ablesung der Messeinrichtungen
- § 23 Verwendung des Wassers
- § 24 Laufzeit des Versorgungsverhältnisses
- § 25 Einstellung der Versorgung
- § 26 Beiträge, Gebühren, Kostenerstattung
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Inkrafttreten

## **§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Der Wasserverband Ithbörde/Weserbergland (im Folgenden: Verband) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Versorgung der in seinem Verbandsgebiet liegenden Grundstücke mit Trink- u. Rohwasser je eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung in den Versorgungsgebieten

**1. Bodenwerder**

(Stadt Bodenwerder, Gemeinden Halle, Hehlen, Heyen, Kirchbrak, Pegestorf)

**2. Boffzen**

(Gemeinden Boffzen, Derental, Fürstenberg, Flecken Lauenförde)

**3. Eschershausen**

(Stadt Eschershausen, Gemeinden Dielmissen, Eimen, Holzen, Lüerdissen)

**4. Polle**

(Flecken Polle und Ottenstein, Gemeinden Brevörde, Heinsen, Vahlbruch)

- (2) Diese Einrichtungen bestehen jeweils aus dem Wasserverteilungsnetz, den Wasserwerken, Druck und -minderstationen, Roh- und Reinwasserbehältern, Quellen und Brunnen einschließlich aller technischen Einrichtungen sowie den Hausanschlüssen.
- (3) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung bestimmt der Verband.
- (4) Zur Erfüllung seiner Rechte und Pflichten nach dieser Satzung kann sich der Verband Dritter bedienen.

## **§ 2 Anschlussnehmer/Grundstückseigentümer**

Anschlussnehmer im Sinne dieser Satzung ist der/die Grundstückseigentümer/in. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des/der Grundstückseigentümers/in der/die Erbbauberechtigte. Das gleiche gilt für Nießbraucher/innen und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die

durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer/innen können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung oder die Versorgung eines Grundstückes kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der/die Grundstückseigentümer/in sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

#### **§ 4 Anschlusszwang**

- (1) Die Eigentümer/innen von Grundstücken, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder einen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße haben.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in muss die Herstellung des Hausanschlusses innerhalb einer Frist von 2 Monaten beantragen, nachdem er/sie schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufgefordert worden ist.

#### **§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang**

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in kann vom Anschlusszwang befreit werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für ihn/sie auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim Verband gestellt werden.
- (2) Die Befreiung vom Anschlusszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

#### **§ 6 Benutzungszwang und Befreiung Beschränkung auf einen Teilbedarf**

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser, das den Anforderungen der Trinkwasserverordnung genügen muss, aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer/innen und alle Benutzer/innen der Grundstücke.
- (2) Der Verband räumt dem/der Grundstückseigentümer/in auf Antrag die Möglichkeit

ein, den Bezug von Wasser auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

- (3) Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage für den/die Grundstückseigentümer/in auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles unzumutbar ist. Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim Verband gestellt werden.
- (4) Die Befreiung vom Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

## **§ 7**

### **Art der Versorgung**

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Der Verband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Der Verband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der/die Grundstückseigentümer/in Anforderungen an die Beschaffenheit und den Druck des Wassers, die über die v. g. Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm/ihr selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Diese sind vor Ausführung beim Verband zu beantragen und bedürfen der Abnahme.

## **§ 8**

### **Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen**

- (1) Der Verband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung zu stellen.  
Dies gilt nicht:
  1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorzuhalten sind;
  2. soweit und solange der Verband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vorbereitung betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Verband hat die Grundstückseigentümer/innen bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung einen Tag vorher in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterbrechung:
  1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist (Rohrbruch und dgl.) und der Verband bzw. der Beauftragte des Verbandes dies nicht zu vertreten hat oder
  2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## **§ 9**

### **Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die einem/er Anschlussnehmer/in durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder Störungen in der Belieferung entstehen, haftet der Verband im Falle
  1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, dass der Schaden durch den Verband weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht wurde,
  2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden durch den Verband weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht wurde,
  3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser vom Verband weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Anschlussnehmern/innen anzuwenden, die diese gegen ein drittes Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Verband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern/innen auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnisse zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich sind.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter einem Betrag von 15 Euro.
- (4) Ist der/die Anschlussnehmer/in berechtigt, das gelieferte Wasser an eine/n Dritten weiterzuleiten und erleidet diese/r durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Verband dem/der Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der/die Anschlussnehmer/in das gelieferte Wasser an eine/n Dritte/n weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass diese/r aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Verband hat den Anschlussnehmern/innen hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der/die Anschlussnehmerin hat den Schaden unverzüglich dem Verband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der/die Anschlussnehmer/in das gelieferte Wasser an eine/n Dritte/n weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem/der Dritten aufzuerlegen.

## **§ 10**

### **Verjährung**

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 9 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ergebnis an. Diese Regelung gilt nicht für verdeckte Mängel.
- (2) Schweben zwischen dem/der Ersatzpflichtigen und dem/der Ersatzberechtigten



Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

- (3) § 9 Abs. (5) gilt entsprechend.

## **§ 11**

### **Grundstücksbenutzung**

- (1) Der/die Anschlussnehmer/in hat für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über seine/ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen zuzulassen.  
Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die von dem/der Eigentümer/in im wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den/die Eigentümerin mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Nach Abschluss der Arbeiten hat der Verband das Grundstück auf seine Kosten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, bis auf die für die Wasserversorgung notwendigen Anlagen.
- (2) Der/die Anschlussnehmer/in ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen. Die Wasserversorgungsanlagen werden mit Hilfe eines zwischen dem Verband und dem Grundstückseigentümer abzuschließenden Dienstbarkeitsvertrages grundbuchrechtlich gesichert. Die Entschädigung und die Kosten für die grundbuchrechtliche Eintragung trägt der Verband.
- (3) Der/die Anschlussnehmer/in kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der/die Grundstückseigentümer/in die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 12**

### **Hausanschluss**

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des/der Anschlussnehmers/in (Kundenanlage). Er beginnt an der Hauptleitung des Verteilungsnetzes mit dem Abzweig und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung vor der Wassermesseinrichtung. Er ist Teil der öffentlichen Einrichtung.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist von dem/der Anschlussnehmer/in unter Benutzung eines vom Verband bereitgestellten Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein aktueller Flurkartenauszug (einschließlich Bezeichnung und Größe des Flurstücks) nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des/der Anschlussnehmers/in (Wasserverbrauchsanlage),
  2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Kundenanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
  3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des berechneten Wasserbedarfs,
  4. Angaben über vorhandene bzw. geplante Eigengewinnungsanlagen (eigener Brunnen und Regenwassernutzungsanlagen),
  5. im Falle des § 3 Absätze 2 und 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des/der Anschlussnehmers/in und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Verband bestimmt.
  - (4) Der Verband kann ausnahmsweise mehrere Grundstücke an einen gemeinsamen Hausanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Anschlussnehmer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung, der vom Hausanschluss weiterführenden Trinkwasserleitung (Kundenanlage gemäß § 15), auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.
  - (5) Abweichend von Abs. 4 kann der Verband auch dann einen gemeinsamen Hausanschluss zulassen, wenn für Hinterliegergrundstücke keine Grunddienstbarkeit gesichert ist, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind und ein Notleitungsrecht entsprechend § 917 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht.
  - (6) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Verbandes und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich vom Verband bzw. vom Beauftragten des Verbandes hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt und müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
  - (7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 13**

#### **Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

- (1) Der Verband kann verlangen, dass der/die Anschlussnehmer/in auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten, zulässigen Wassermesseinrichtungsschacht oder Wassermesseinrichtungsschrank anbringt, wenn
  1. das Grundstück unbebaut ist,
  2. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung der Wassermesseinrichtung vorhanden ist oder
  3. die Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück länger als 15 m ist.
- (2) Der/die Anschlussnehmer/in ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

- (3) Der/die Anschlussnehmer/in kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

#### **§ 14 Kundenanlage**

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss ist der/die Anschlussnehmer/in verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem/r Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich. Schäden und Störungen der Anschlussleitungen und der Wasserzähler sind dem Verband unverzüglich zu melden.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Verband bzw. dem Beauftragten des Verbandes oder einem sachkundigen Installationsunternehmen erfolgen. Der Verband bzw. der Beauftragte des Verbandes ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Die DIN 1988/Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen (TRWI) gilt.
- (3) Für Neuanlagen dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN, DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Anlagenteile, die nicht diesen Normen entsprechen, müssen auf Verlangen des Verbandes ausgewechselt werden.
- (4) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach Angaben des Verbandes bzw. vom Beauftragten des Verbandes zu veranlassen.
- (5) Leitungsabgänge vom Hausanschluss vor der Messeinrichtung ohne gesonderte Messeinrichtung sind nicht statthaft.
- (6) Sind in einer Kundenanlage mehr als eine Messeinrichtung installiert, so ist die Einspeisung von Wasser von einem Messbereich in einen anderen mit stationären oder mobilen Leitungen nicht statthaft.

#### **§ 15 Inbetriebsetzung der Kundenanlage**

- (1) Der Verband bzw. der Beauftragte des Verbandes schließt die Kundenanlage durch das Setzen eines Wasserzählers an das Verteilungsnetz an und setzt sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Verband auf einem Formblatt zu beantragen. Dies gilt auch für wesentliche Erweiterungen und Veränderungen.
- (3) Mit der Inbetriebnahme der Kundenanlage hat der/die Anschlussnehmer/in sicherzustellen, dass Rohrverbindungen zu Eigengewinnungsanlagen auf dem Grundstück nicht vorhanden sind und die Genehmigungen für die Eigengewinnungsanlagen der Aufsichtsbehörden vorliegen.

## **§ 16**

### **Überprüfung der Kundenanlage**

- (1) Der Verband bzw. der Beauftragte des Verbandes ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er/sie hat den/die Anschlussnehmer/in auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Verband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung einer Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Verband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

## **§ 17**

### **Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchseinrichtungen**

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer/innen, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Verband mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

## **§ 18**

### **Zutrittsrecht**

Der/die Anschlussnehmer/in hat dem Verband bzw. dem Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 14, 15 und 19 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung, erforderlich ist.

## **§ 19**

### **Technische Anschlussbedingungen**

Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Verbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine

sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

## **§ 20 Messung**

- (1) Der Verband stellt die von dem/der Anschlussnehmer/in verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
- (2) Der Verband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Verbandes. Er hat den/die Anschlussnehmer/in anzuhören und dessen berechnigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des/der Grundstückseigentümers/in die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der/die Anschlussnehmer/in haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn/sie hieran ein Verschulden trifft. Er/sie hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Er/sie ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost und anderen schädlichen Einflüssen zu schützen.

## **§ 21 Nachprüfung von Messeinrichtungen**

- 1) Der/die Anschlussnehmer/in kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Verband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem/der Anschlussnehmer/in.

## **§ 22 Ablebung der Messeinrichtungen**

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Verband bzw. dem Beauftragten des Verbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Verbandes von dem/der Anschlussnehmer/in selbst abgelesen. Diese/r hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Verband bzw. der Beauftragte des Verbandes die Räume des/der Anschlussnehmers/in nicht zum Zwecke der Ablebung betreten kann, darf der Verband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten drei Ableseperioden schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 23**

### **Verwendung des Wassers**

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des/der Anschlussnehmers/in, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegend versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das zur Verfügung gestellte Wasser sollte unter dem Gesichtspunkt einer sparsamen Verwendung genutzt werden. Der Verband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei dem Verband mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen.
- (4) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Verband zu treffen.
- (5) Soll Trinkwasser aus öffentlichen Hydranten entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Verbandes mit Wasserzählern zu benutzen. Eine Genehmigung durch den Verband ist erforderlich.
- (6) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Trinkwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang befristet an den Antragsteller gegen Kostenerstattung abgegeben werden. Der Nutzer von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Standrohr als auch für Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten dem Verband oder Dritten entstehen. Dies gilt auch für die Verkeimung oder Verunreinigung des Leitungsnetzes durch unsachgemäßen Gebrauch des Standrohres.
- (7) Bei Verlust des Standrohres hat der Nutzer vollen Ersatz zu leisten. Der Verband kann verlangen, dass bei der Nutzung eine Sicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst. Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend dem Nutzer nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der Verband berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

## **§ 24**

### **Laufzeit des Versorgungsverhältnisses**

- (1) Will ein/e zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichtete/r den Wasserbezug einstellen, so hat er/sie beim Verband die Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (2) Jeder Wechsel des/der Anschlussnehmers/in ist dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der/die Anschlussnehmer/in dem Verband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (4) Bei Beendigung der Versorgung ist der Verband bzw. der Beauftragte des Verbandes berechtigt, den Hausanschluss abzusperrern oder von der Versorgungsleitung abzutrennen und ganz oder zum Teil aus dem öffentlichen Wegegrund zu entfernen. Die dadurch entstehenden Kosten sind von dem/der Anschlussnehmer/in zu tragen.

Soll die Versorgung wiederaufgenommen werden und der Hausanschluss ganz oder zum Teil wieder hergestellt werden, so sind die Bestimmungen für Neuanschlüsse anzuwenden

- (5) Der/die Anschlussnehmer/in kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen. Die vorübergehende Absperrung ist aus hygienischen Gründen auf max. ein Jahr begrenzt.

## **§ 25**

### **Einstellung der Versorgung**

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der/die Grundstückseigentümer/in den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Einbau der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer/innen, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der/die Grundstückseigentümer/in darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der/die Grundstückseigentümer/in seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der/die Grundstückseigentümer/in die Gebühren der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

## **§ 26**

### **Beiträge, Gebühren, Kostenerstattung**

Zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der notwendigen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen werden Anschlussbeiträge, für die Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Änderung von Hausanschlüssen wird eine Kostenerstattung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie für zusätzlich in Anspruch genommene Leistungen werden Gebühren nach gesonderten Satzungen erhoben.

## **§ 27**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gem. § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 4 Absätze 1 und 2 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,
  - b) § 12 Abs. 2 den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung bzw. die Änderung des Hausanschlusses nicht beantragt,
  - c) § 12 Abs. 6 Einwirkungen auf den Hausanschluss vornimmt oder vornehmen lässt,
  - d) § 13 Abs. 2 die Messeinrichtungen nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält,
  - e) § 14 Abs. 2 die Errichtung bzw. wesentliche Veränderungen der Kundenanlage nicht vom WVIW bzw. dem/der vom WVIW Beauftragten oder einem sachkundigen Installationsunternehmen durchführen lässt,
  - f) § 14 Abs. 3 Anlagenteile verwendet, die nicht den anerkannten Regeln der Technik, bekundet durch das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle, entsprechen,
  - g) § 14 Abs. 5 Leitungsabgänge vor der Messeinrichtung betreibt oder nach § 14 Abs. 6 eine Einspeisung von Wasser in unterschiedliche Messbereiche vornimmt,
  - h) § 15 Abs. 1 den Anschluss der Kundenanlage an das Verteilungsnetz nicht durch den Verband bzw. dem Beauftragten des Verbandes vornehmen lässt und nach § 15 Abs. 2 die Inbetriebsetzung nicht beim Verband beantragt,
  - i) § 17 Abs. 2 Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage nicht dem Verband mitteilt,
  - j) § 18 dem Verband bzw. dem Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen auf seinem Grundstück verweigert,
  - k) § 20 Abs. 3 seiner Verpflichtung, die Messeinrichtungen vor Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost und anderen schädlichen Einflüssen zu schützen, nicht nachkommt,
  - l) § 23 Abs. 1 vor der Weiterleitung von Wasser an Dritte keine Zustimmung beim WVIW einholt,
  - m) § 23 Abs. 5 Trinkwasser aus öffentlichen Hydranten entnimmt oder eine entsprechende Genehmigung nicht beantragt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

**§ 28  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Dielmissen, den 27. November 2024

gez. Brennecke  
Verbandsvorsteher